



## **Satzung des Vereins „Unimog-Museum e. V.“**

### **Präambel**

Das Unimog-Museum e. V. stellt einer breiten internationalen Öffentlichkeit die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Unimog - mit automobiler und industrieller Vorgeschichte im Murgtal - einschließlich seiner vielfältigen Anbaugeräte und Einsatzgebiete in vielfältiger Form vor und dokumentiert dies!

Hierfür werden Fahrzeuge und Anbaugeräte sowie Filme gezeigt, Vorträge zusammengestellt und gehalten, Internet-Auftritte und Archive aufgebaut und gepflegt.

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Unimog-Museum e. V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 76571 Gaggenau.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim (VR 520896) eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Aufgaben**

- 2.1 Der Verein fördert die in der Präambel genannten Aufgaben des Museums insbesondere dadurch, dass er
  - 2.1.1 Fahrzeuge, Anbaugeräte, Dokumente (Protokolle, Prospekte, Fotos, Veröffentlichungen, technische Unterlagen), Filme sichert und erhält
  - 2.1.2 Die wissenschaftliche Bearbeitung von Sammlungen anregt und fördert
  - 2.1.3 Entsprechende Sammlungen einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich macht und
  - 2.1.4 Durch Sonderausstellungen die Entwicklung des Unimog in seinem zeitlichen Kontext veranschaulicht und verständlich darstellt.
  - 2.1.5 Die vorgenannten Aufgaben und Ziele sollen insbesondere auch Kindern und Jugendlichen (bspw. Schulklassen) durch besondere Lern- und Ausbildungsveranstaltungen und/oder Gründung einer Jugendabteilung vermittelt werden.
- 2.2 Der Verein arbeitet mit dem Produktbereich Unimog/Sonderfahrzeuge der Daimler AG, der Unimog-Vertriebsorganisation, den Unimog-Clubs, verschiedenen Kommunen, Behörden und Organisationen zusammen, die das Vereinsziel unterstützen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung § 51 ff, insbesondere durch Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erhalt von Kulturgütern sowie der allgemeinen Bildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.2.2 Der Verein kann für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten (vgl. § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes) oder für andere nebenberuflich ausgeführte Tätigkeiten zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks (vgl. § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes) Aufwandsentschädigungen, Aufwandspauschalen und/oder Vergütungen gewähren, auch für die Organe des Vereins.

3.3 Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern.

4.2 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann die Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erreicht werden.

4.3 Eine natürliche Person, die sich um Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss von Vorstand und Kuratorium zum Ehrenmitglied ernannt werden.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen, durch Austritt oder durch Ausschluss.

4.5 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4.6 Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das Mitglied den Aufgaben und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sonst seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt. Eine gröbliche Pflichtverletzung liegt stets vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Beiträgen im Verzug ist. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung, zur Stellung von Anträgen sowie zum freien Eintritt in die öffentlich zugänglichen Sammlungen des Vereins.

5.2 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Juristische Personen zahlen mindestens das Fünffache des für natürliche Personen festgesetzten Jahresbeitrags. Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und -zahlung vornehmen. Bei Zahlungsrückstand ruht das Stimmrecht des Mitglieds

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird. Die Mitgliederversammlung muss durch schriftliche Einladung unter Wahrung einer mindestens vierwöchigen Frist mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist in der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

7.2 Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Jahresbericht, den Rechnungsbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen,
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln und geheim mit Ausnahme von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (§ 8.2) sowie des Vorsitzenden des Kuratoriums (§ 9, Ziffer 9.3) und der Beiräte. Offene Abstimmung ist möglich, wenn die Versammlung dies zuvor einstimmig beschließt.
- bestellt die beiden Rechnungsprüfer,
- setzt die Mitgliedsbeiträge fest,
- beschließt über die Änderung der Satzung und
- beschließt über die Auflösung des Vereins.

7.3 Zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder berechtigt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.4 Die Auflösung oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins (vgl. § 12) kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke den Mitgliedern angekündigt wird.

Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung bestellt dann zwei Liquidatoren die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben, dies können auch Mitglieder des bisherigen Vorstandes sein

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus

- dem Ersten Vorsitzenden,
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier,
- dem Verantwortlichen für Ausstellungen und Technik
- dem Vorsitzenden des Kuratoriums und
- bis zu zehn nicht stimmberechtigten Beiräten.

8.2 Der jeweilige amtierende Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Gaggenau ist einer von zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der andere stellvertretende Vorsitzende sollte möglichst aus den Reihen des Unimog-Clubs Gaggenau (UCG) stammen.

8.3 Die Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme des jeweiligen amtierenden Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Gaggenau als einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Vorsitzenden des Kuratoriums und der Beiräte - werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und die beiden Zweiten Vorsitzende sowie der Kassier. Der Erste Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt. Von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier sind jeweils zwei zusammen vertretungsberechtigt.

8.4 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Aufgaben gegebenenfalls von einem Geschäftsführer abgewickelt werden. Der Vorstand amtiert bis zur Wahl des neuen Vorstands.

8.5 Der Erste Vorsitzende beruft nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich die Sitzung des Vorstandes ein. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Wahrung einer mindestens vierwöchigen Frist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können in Einzelfällen auch ohne Wahrung der Einberufungsfrist im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei der nächsten Sitzung ist der Beschluss bekanntzugeben und schriftlich niederzulegen.

## **§ 9 Kuratorium**

9.1 Das Kuratorium besteht aus bis zu 30 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

9.2 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen. Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandmitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9.3 Das Kuratorium berät den Vorstand in der Planung und Entwicklung des Unimog-Museums und in der Konzeption der Sammlungen und Ausstellungen. Es berät über den Haushaltsplan des Vereins.

## **§ 10 Beschlüsse**

Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

## **§ 11 Datenschutzregelung**

Die notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Mitgliedschaft im Verein findet unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Datenschutzgesetze statt.

## **§ 12 Auflösung /Aufhebung/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die steuerbegünstigte Stiftung Unimog-Museum, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Stiftung Unimog-Museum nicht mehr, kann der Verein das Vermögen anderen steuerbegünstigten Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 16.10.2020 in der geänderten Form seitens der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gaggenau, Oktober 2020